

S a t z u n g

des Zweckverbandes

„Bevorzugtes Erholungsgebiet im westlichen Münsterland“

(Zweckverband der Städte und Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer,
Metelen, Nordwalde, Ochtrup, Schöppingen, Steinfurt und Wettringen)

vom 16. Mai 2011

§ 1

Verbandsmitglieder

Gemäß § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NW S. 298, 326) bilden die Städte und Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Nordwalde, Ochtrup, Schöppingen, Steinfurt und Wettringen einen Zweckverband.

§2

Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, das Gebiet der Verbandsmitglieder als bevorzugtes Erholungsgebiet (im folgenden Verbandsgebiet genannt) auszustalten. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus den Grenzen der Zweckverbandskörperschaften. Der Zweckverband soll im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen das Verbandsgebiet mit dem Ziel fördern, den Naturhaushalt zu sichern und zu verbessern, die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, durch geeignete Einrichtungen eine landschaftsbezogene Erholung zu ermöglichen, den regionalen Tourismus, hierbei insbesondere den Rad-, Reit- und Wandertourismus zu fördern und auf einen sinnvollen Gebrauch der Naturwerte hinzuführen sowie Landschaftsschäden zu beheben. Die wirtschaftlichen Belange der Grundbesitzer dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband bereits bestehender Einrichtungen und Organisationen bedienen.

(3) Der Zweckverband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er erfüllt seine Aufgaben nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.

6.10

§3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Bevorzugtes Erholungsgebiet im westlichen Münsterland (Zweckverband der Städte und Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Ochtrup und Steinfurt)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Metelen.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den- Mitgliedskörperschaften entsandten Vertretern. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter
- (2) Für sie ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsteher zuständig ist.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Verbandsvorstehers
 - b) die Entlastung des Verbandsvorstehers
 - c) den Erlass der Haushaltssatzung
 - d) die Festsetzung der Sach- und Personalkostenpauschale der geschäftsführenden Gemeinde
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Zweckverbandes
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsteher Angelegenheiten mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten zur selbstständigen Entscheidung übertragen.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse, die das Gebiet eines Verbandsmitgliedes betreffen, bedürfen der Zustimmung des betroffenen Verbandsmitgliedes.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über das Ausscheiden und die Aufnahme von Mitgliedern und über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden, mindestens einmal im Haushaltsjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

6.10

(2) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Hauptverwaltungsbeamten gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Ihre Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher unterzeichnet.

(4) Der Verbandsvorsteher kam sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes der Verwaltung seiner Behörde oder sonstiger Stellen bedienen.

§10

Finanzierung des Zweckverbandes und Verbandsumlage

(1) Der Verbandsvorsteher stellt den Haushaltsplan mit einer Übersicht der vorgesehenen Maßnahmen auf und legt ihn mit dem Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfähigkeit vor.

(2) Die für den Zweckverband benötigten Mittel werden durch öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

(3) Unterhaltung und Pflege der Verbandsanlagen werden von dem Verbandsmitglied, in dessen Gebiet sie anfallen, dem Zweckverband auf Anforderung erstattet. Der Maßstab für die Berechnung der Zweckverbandsumlage sind die im vorausgegangenen Jahr angefallenen Kosten des Zweckverbandes. Diese umfassen die Kosten für gemeinsame Aktio-
nen der Verbandsmitglieder (Bewirtungskosten usw.), Kontoführungsgebühren und sonstige Geschäftsausgaben des Zweckverbandes. Die Festsetzung der Umlage erfolgt je zu gleichen Teilen nach der Zahl der Verbandsmitglieder und ist bis zum 15. Februar des je-
weiligen Jahres an den Zweckverband zu entrichten.

Für den Ausgleich der Sach- und Personalkosten der geschäftsführenden Gemeinde wird eine Kostenpauschale durch die Verbandsversammlung festgesetzt und zu gleichen Tei-

6.10

len auf die Verbandsmitglieder in Form einer Umlage verteilt. Diese Pauschale wird zusammen mit der allgemeinen Zweckverbandsumlage den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

(4) Der Verbandsvorsteher erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.

(5) Die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes erfolgt im zweijährigen Wechsel durch die Zweckverbandskörperschaften in alphabetischer Reihenfolge.

§ 11

Auseinandersetzung

(1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Grund- und Sachvermögen Eigentum des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet es liegt. Der Kassenbestand und etwaiges Kapitalvermögen werden nach gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder verteilt. Diese haben das Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§12

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§13

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Mitglieder können durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Verbandsversammlung aus dem Zweckverband ausscheiden.

(2) Die Mitgliedschaft endet nicht vor Ablauf von zwei Haushaltsjahren, die dem Zugang dieser Erklärung folgen.

6.10

§14

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Steinfurt vollzogen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.